

q.inspecta GmbH

Ackerstrasse
 CH - 5070 Frick
 Tel. +41 (0)62 865 63 04
 Fax +41 (0)62 865 63 01

info@q-inspecta.ch
www.q-inspecta.ch



Organismo inspectorial de certification
 Inspectorato de Certificaziun
 Organismo inspectoriale di certificaziun

Inspektionsbericht: Berg- und Alpverordnung (BAIV) Produktion (Berg und Alp)		<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht kontrolliert
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
Kantons-Nummer:		Name / Vorname:	
Betriebs-Nummer:		Adresse	
Inspektionsstelle:		PLZ / Ort:	
Umfang der Kontrolle			
Die folgenden Produkte unterstehen dem Kontrollverfahren und wurden überprüft			
<input type="checkbox"/> Milch Schlachtvieh: <input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Wiederkäuer <input type="checkbox"/> Getreide <input type="checkbox"/> Kräuter <input type="checkbox"/> Anderes:			
Risikoklassierung			Berg
			Alp
44.03.01	Gering	Betrieb hat alle Flächen in der Bergzone	<input type="checkbox"/>
44.03.02	Mittel	Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert <u>keine</u> pflanzlichen Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>
44.03.03	Hoch	Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert pflanzliche Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>
Anforderungen			Berg
			Alp
Herkunft			
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Flächen, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind		<input type="checkbox"/>
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind		<input type="checkbox"/>
44.04.03	Tierische Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren sind von Standorten, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind		<input type="checkbox"/>
44.04.04	Erzeugnisse sind aus dem Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>
44.04.06	Schlachtvieh: mind. zwei Drittel des Lebens im Berg-/Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>
44.04.07	Schlachtvieh: Schlachtung innerhalb 2 Monate nach dem Verlassen vom Berg-/Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>
44.04.08	Schlachtvieh: im Kalenderjahr der Schlachtung, Sömmerung während der ortsüblichen Dauer		<input type="checkbox"/>
Fütterung			
44.05.01	70% der Futtermittel (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>
44.05.02	Alle Tiere, nur in witterungsbedingten Ausnahmesituationen: bis max. 50 kg Dürrfutter (FS) oder 140 kg Silage (FS) pro NST und Sömmerungsperiode		<input type="checkbox"/>
44.05.03	Gemolkene Tiere: Zusätzlich bis 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode		<input type="checkbox"/>
44.05.04	Schweine: Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte		<input type="checkbox"/>
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet		<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung			
44.06.01	Korrekte Verwendung der Bezeichnungen «Berg», «Alp» und «Alpen» und deren Übersetzungen		<input type="checkbox"/>
Beschreibung der Abweichung / Bemerkungen:			
Ort, Datum		Unterschrift/Stempel InspektorIn	Unterschrift BetriebsleiterIn

Sanktionspraxis: Bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen gemäss BAIV (SR 910.19) dürfen die Erzeugnisse / Produkte nicht mit «Berg» oder «Alp» gekennzeichnet / vermarktet werden und werden sofort gesperrt. Falsch deklarierte Belege und Etiketten müssen innerhalb der vereinbarten Frist angepasst werden. Verstösse werden den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemeldet.
Gesetzliche Grundlagen: Berg- und Alpverordnung BAIV (SR 910.19 vom 25. Mai 2011); Weisung zur Berg- und Alpverordnung (vom 24. Juni 2013); Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1 vom 7. Dezember 1998). **Hinweis:** Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass der Betrieb in einem öffentlichen Verzeichnis geführt wird (www.easy-cert.com). **Rechtsmittel:** Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat das Recht innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle oder der Erhalt des Inspektionsberichts eine Gegendarstellung einzureichen oder zu verlangen, dass die zuständige Kontrollorganisation innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebskontrolle durchführt, wenn er/sie mit der Durchführung der Kontrolle nicht einverstanden ist. Zur abschliessenden Beurteilung werden die Ergebnisse aller Inspektionen miteinbezogen.